

Mutterschutz für Studentinnen an der Universität Bonn

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen, „soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten“ (Leitfaden Mutterschutz BMFSFJ, S. 15).

Um die Rechte des Mutterschutzgesetzes wahrnehmen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Studentin die Hochschule über ihre bestehende Schwangerschaft schriftlich in Kenntnis setzt. Entsprechendes [Formular](#) ist gemeinsam mit den Modulverantwortlichen bzw. Studiengangskoordinator*innen auszufüllen.

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den Themen:

1. Rahmenbedingungen des Mutterschutzes - Schutzfrist
2. Rechte der Studentinnen
3. Pflichten der Studentinnen
4. Gefährdungsbeurteilung
5. Prüfungen, Praktika und Nachteilsausgleich
6. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
7. Urlaubssemester
8. Ansprechpartner*innen an der Universität Bonn

Details zur Gesetzesänderung und ausführliche Erläuterungen rund um den Mutterschutz können außerdem im [Leitfaden](#) des BMFSFJ nachgelesen werden.

1. Rahmenbedingungen des Mutterschutzes - Schutzfrist

Schwangere und stillende Studentinnen haben Anspruch auf eine **Schutzfrist** (§3, Abs 3 MuSchG). Diese beginnt **sechs Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung und endet normalerweise acht Wochen nach der Entbindung**. Ausnahmen werden bei Mehrlings- oder Frühgeburten sowie bei Behinderungen des Kindes nach 12 Wochen gemacht.

Während/für die Schutzfrist gilt:

- Die Studentin entscheidet selbst, ob sie die Schutzfrist in Anspruch nehmen möchte.
- Die Hochschule darf die Teilnahme der Studentin an betreffenden Hochschulveranstaltungen grundsätzlich nicht einfordern.
- Nimmt die Studentin an Veranstaltungen teil ohne die Schwangerschaft vorher gemeldet zu haben, kann sie keine Ansprüche geltend machen.
- Schwangere und stillenden Studentinnen können sich für Arztbesuche beurlauben lassen und haben Anspruch auf zusätzliche Zeiten zum Stillen (mind. 2x täglich 30 Min.).

- Nach der Entbindung kann die Studentin die Schutzfrist vorzeitig beenden. Diesen Verzicht muss sie schriftlich erklären.

2. Rechte der Studentinnen (Auszug)

- Trotz Schwangerschaft muss die Hochschule eine **Fortsetzung des Studiums** ermöglichen, insofern dies nach dem MuSchG verantwortbar ist.
- Die Studentin muss an geeigneten Stellen der Hochschule Informationen zum Mutterschutz erhalten.
- **Recht auf Vertraulichkeit:** Die Hochschule darf die Schwangerschaft oder Stillzeit der Studentin nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt jedoch nicht für die Weitergabe von Informationen an Personen der Hochschule, die mit der Ausführung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen betraut sind.
- **Mehrarbeit und Arbeitszeiten:** Die zulässige Mehrarbeit muss begrenzt werden. Eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden muss der Studentin gewährt werden. Arbeitszeiten nach 20 Uhr sind in der Regel unzulässig. Ausnahmen für die Zeit zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen können nur gemacht werden, wenn die Studentin den Wunsch zur Tätigkeit ausdrücklich äußert und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu der Zeit erforderlich ist. Nach 22 Uhr ist jede Beschäftigung verboten.

3. Pflichten der Studentinnen (Auszug)

- Ansprüche aus dem MuSchG können von der Studentin nur wahrgenommen werden, wenn sie die Schwangerschaft zuvor schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung erfolgt an die Studienkoordinator*innen des jeweiligen Studiengangs und sollte auch in der fachbezogenen Studienberatung besprochen werden. Hierbei handelt es sich um keine Verpflichtung sondern eine Sollvorschrift.
- Der Mutterschutz ist zwingend:
 1. sollten Gefahren für das Kind oder die werdende Mutter bestehen. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.
 2. wenn ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorliegt. In diesem Fall darf die Hochschule die Studentin außerdem nicht an Veranstaltungen teilnehmen lassen.

4. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, festzustellen, ob an den einzelnen Modulen weiterhin teilgenommen werden kann. Da die Modulverantwortlichen an den jeweiligen Instituten die Gefährdungsbeurteilung erstellen müssen, wenden sich die Studentinnen bitte an diese.

Die Institute können sich im **Rundschreiben 4/2019** über das konkrete Vorgehen informieren.

Das Formular zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung finden Sie [hier](#).

- **Anlasslose Gefährdungsbeurteilung:** Die Hochschule muss eine Gefährdungsbeurteilung nach §10 MuSchG erstellen. Hierfür müssen Studienbedingungen studienplatzbezogen durch eine fachkundige Person auf Gefährdungen geprüft werden **und zwar unabhängig davon**, ob gerade eine schwangere oder stillende Studentin an der Hochschule studiert. Zu berücksichtigen sind sowohl physische als auch psychische Gesundheitsgefährdungen. Es

handelt sich hierbei um eine grundlegende dokumentationspflichtige Arbeitgeberpflicht.

- **Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung:** Nach der Mitteilung der Schwangerschaft einer Studierenden ist eine individuelle anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

5. Prüfungen, Praktika und Nachteilsausgleich

Prüfungen während der Schutzfrist

- Während der Schutzfrist kann die Studentin die Erklärung zur Teilnahme an einer Prüfung jederzeit schriftlich widerrufen (auch unmittelbar vor Prüfungsbeginn).
- Die Anmeldung zu einer Prüfung ist während der Schutzfrist als Verzichtserklärung auf den Mutterschutz zu werten. Dies bedeutet nicht, dass damit ein prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich (z.B. Schreibzeitverlängerung) von der Prüfung ausgeschlossen ist.
- Wird eine Prüfung, zu der sich die Studierende angemeldet hat, nicht angetreten, bedarf es einer Erklärung durch die Studentin.

Praktika

Zu unterscheiden sind **individuelle Praktikumsvereinbarungen** und **Vereinbarungen zwischen der Hochschule und der Praktikumsstelle**.

- Bei individuellen Praktikumsvereinbarungen außerhalb der Hochschule (zum Beispiel in Wirtschaftsbetrieben) wird die Praktikantin als Beschäftigte gewertet. Die Praktikumsstelle hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Bei Praktika bspw. im Lehramtsstudium oder Ausbildungsabschnitten im Medizinstudium ist die Hochschule in der Verantwortung, da das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich zwischen der Studentin und der Hochschule besteht. Da die Praktikumsstelle jedoch Gefahren besser beurteilen kann, müssen Praktikumsstelle und Hochschule bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken.

Nachteilsausgleich

Wenn Prüfungsleistungen und Praktika, zum Beispiel in Laboren, aus gesundheitlichen Gründen nicht während des Mutterschutzes erbracht werden dürfen oder können, muss die Hochschule versuchen, alternative Prüfungsformen anzubieten (Beispielsweise eine Hausarbeit statt einer Klausur). Erst wenn derartige Angebote, die das Fortführen des Studiums gewährleisten, nicht gefunden werden konnten, greift der Nachteilsausgleich. Dieser soll einer Diskriminierung von Frauen in Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit entgegenwirken.

Konkrete Nachteile können zum Beispiel sein:

- Eine signifikante Verlängerung des Studiums (bspw. 3,5 Monate vs. 12 Monate).
- Eine Wiederholung von (Teil-)Studienleistungen, weil bspw. Veranstaltungen unterbrochen werden mussten.

- Eine Studentin kann in signifikantem Maße nicht nach ihrer Neigung aus dem Studienangebot wählen.

Pauschale Nachteilsausgleiche sind im Einzelfall nicht sachgerecht, so dass die Hochschulen angehalten sind, einen individuellen Ausgleich zu finden. Empfehlungen des Deutschen Studentenwerks sind (Auszug):

- Schreibzeitverlängerung,
- Änderung der Prüfungsform,
- Alternative Prüfungstermine oder auch
- Aufteilung von Studienleistungen in Einzelabschnitte.

Quelle: [Deutsches Studentenwerk. Nachteilsausgleich bei Prüfungen](#)

6. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld und ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld verstehen sich als Lohnersatzleistung während der Schutzfristen. Es wird daher nur ausgezahlt, wenn Frauen wegen Inanspruchnahme der Schutzfristen kein Entgelt aus einer (nichtselbständigen) Beschäftigung beziehen. Um zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese finanzielle Unterstützung für Sie infrage kommt und wie sie zu beantragen ist, wenden sich die Studentinnen bitte an das [Bundesamt für Soziale Sicherung](#). Da für Minijobberinnen besondere Regeln gelten, wenden sich diese bitte an ihre Krankenkasse.

7. Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, bis zu zehn Urlaubssemester zu beantragen, um sich der Pflege und Erziehung ihres Kindes zu widmen. Beide Elternteile können sich, ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Das [Antragsformular](#) hierfür muss bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat eingereicht werden.

Ausnahme: Die Voraussetzungen für die Beurlaubung treten erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Eine nachträgliche Beurlaubung kann spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester und bis zum 15. November für das Wintersemester beantragt werden.

Vor einer Beurlaubung sind die Konsequenzen, die damit einhergehen, zu bedenken:

- Der BAföG-Anspruch wird in der Zeit des Urlaubssemesters ausgesetzt. Ist eine Studentin allerdings wegen ihrer Schwangerschaft daran gehindert, ihrem Studium nachzugehen, wird BAföG für maximal drei Monate fortgezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dabei wird der Monat, in dem das BAföG-Amt über die Schwangerschaft informiert wird, nicht mitgezählt.
- Der eigene Kindergeldanspruch entfällt - außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.
- Beurlaubte Studierende können keine Tätigkeit als Werkstudierende ausüben.

- Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern können trotz Beurlaubung Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden.
- ALG II-Leistungen können beantragt werden, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht.
- Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die entsprechende Anzahl der Urlaubssemester.
- Schwangere Studierende müssen während der Beurlaubung den vollen Sozialbeitrag (Semesterbeitrag) zahlen.

8. Ansprechpartner*innen an der Universität Bonn

- [Dezernat 1 - Diskriminierungsschutz](#)
- [Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz](#)
- [Betriebsärztlicher Dienst](#)
- [Prüfungsämter](#)
- Studiengangskordinator*innen/Studiendekan*innen (Diese finden Sie auf den Webseiten der jeweiligen [Fakultäten](#))
- [Studierendenvertretung: AStA-Studieren mit Kind](#)
- [Familienbüro/Gleichstellungsbüro](#)